

KAISERLICHES



PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

— № 81094 —

KLASSE 30: GESUNDHEITSPFLEGE.

AUSGEBEBEN DEN 20. APRIL 1895.

GÖPPINGER PAPIERFABRIK, G. KRÜM IN GÖPPINGEN.

Taschentuch aus Papier.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 14. August 1894 ab.

Der Zweck der vorliegenden Erfindung ist, den Gefahren der Uebertragung von Krankheitskeimen (Bakterien) durch Taschentücher bei allen denjenigen ansteckenden Krankheiten, bei welchen der Ansteckungsstoff durch Einathmen übertragen wird, dadurch vorzubeugen, daß, anstatt aus irgend einem Gewebe hergestellte Taschentücher zu benutzen, welche ihres relativ hohen Preises wegen längere Zeit hindurch wiederholt gebraucht werden, Taschentücher verwendet werden, welche man sofort nach dem Gebrauch zerstört (verbrennt oder sonstwie unschädlich macht). Diese Taschentücher sind ferner derart dicht hergestellt, daß der aus Nase oder Mund zu entfernende Auswurf nicht hindurchdringen kann, wie dies z. B. bei den Gewebetaschentüchern der Fall ist, wo er durch die kleinen Oeffnungen der Gewebe hindurchtritt und dadurch häufig an die Hände gelangt und von denselben auf andere Stoffe oder Körperteile übertragen wird. Weiter ist erforderlich, daß sie billig, weich, geschmeidig und dennoch widerstandsfähig genug sind, um nicht schon bei ihrer Benutzung zerrissen oder sonst zerstört zu werden, da sonst ihre Wirkung selbstverständlich wesentlich beeinträchtigt würde.

Um alles dies zu erreichen, fertigen wir solche Taschentücher aus dünnem, der Geschmeidigkeit und Widerstandsfähigkeit halber mit Glycerin getränktem Papier an, dem eine am geeignetsten aus leichtem Verbandstoff bestehende Gewebeunterlage gegeben wird. Die Tücher können entweder unmittelbar auf der

Papiermaschine hergestellt werden, indem Papier und Gewebe gemeinsam in einer Bahn durch einen mit Glycerin und Wasser gefüllten Behälter geleitet werden, oder aber es kann das in irgend einer bekannten Art mit Glycerin behandelte Papier auf das Gewebe bezw. das letztere auf das Papier aufgeleimt bezw. aufgepreßt werden. Nachträglich wird das Papier in quadratische Stücke von 15 bis 18 cm Größe zerschnitten und womöglich an feuchtem Orte aufbewahrt, um seine Weichheit und Geschmeidigkeit beizubehalten.

Die Kosten für den Gebrauch von derartig hergestellten kleinen Taschentüchern sind, jedesmalige Zerstörung nach Gebrauch vorausgesetzt, nicht viel größer, als das Waschen der seitherigen Taschentücher aus Geweben beträgt, und wird der Mehrbetrag reichlich aufgewogen durch den Schutz, den sie insbesondere in ihrer Anwendung durch mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen gegen weitere Uebertragung der Krankheitskeime gewähren, gleichgültig, ob letztere in der Familie oder in Krankenhäusern untergebracht sind.

PATENT-ANSPRUCH:

Für einmaligen Gebrauch mit nachträglicher Verbrennung bestimmtes Taschentuch, aus dünnem, mit Glycerin getränktem Papier bestehend, das entweder auf der Papiermaschine oder in anderer Weise mit einem dünnen Gewebetüberzug, am geeignetsten mit einem leichten Verbandstoff, durch Aufdruck oder Aufkleben versehen wird.